

# RS Vwgh 1990/4/18 90/16/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

55 Wirtschaftslenkung

## Norm

BAO §1;

BAO §185;

BAO §207;

BAO §49;

MOG 1985 §20;

MOG 1985 §21 Abs1;

MOG 1985 §22 Abs5;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 90/16/0016

## Rechtssatz

Folge der Bemessungsverjährung ist nicht das Erlöschen der Abgabenschuld, sondern die Unzulässigkeit der Bemessung der Abgabe. Diese Vorschriften sind, wie der VwGH in seinem Erkenntnis vom 22.9.1981, 81/07/0071, dargelegt hat, nur von den Abgabenbehörden iSd § 1, § 49 BAO, zu denen weder der Importausgleichsausschuß des Milchwirtschaftsfonds bei Bestimmung des Importausgleiches mittels (Grundlagenbescheides, auf welchen nach der Anordnung des § 22 Abs 5 letzter Satz MOG die für die Bescheide nach § 185 BAO geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß anzuwenden sind, noch der BMLF als Berufungsbehörde in einem dagegen geführten Rechtsmittelverfahren gehört, anzuwenden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990160006.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)